

Regionalbereich Südwest

Südwestregionalordnung (SWRO)

Ausgabe vom 04.09.2009 HS

Inhaltsverzeichnis:

- A Allgemeines
- B Spielverkehr in den Regionalligen
- C Spielverkehr bei Regionalmeisterschaften, Aufstiegsspielen zur Regionalliga und beim Regionalpokal
- D Ordnung für Gebühren, Strafen und Sperren

Anlage 1: Strafenkatalog Tz. 17 Bundesspielordnung (BSO)

A ALLGEMEINES

1. Einleitung

- 1.1 Die Südwest-Regionalordnung (SWRO) regelt die gemeinsamen Volleyballangelegenheiten – insbesondere den Spielverkehr im Regionalbereich Südwest- und ergänzt die Bundesspielordnung des DVV mit ihren Anlagen.
- 1.2 Der Regionalbereich Südwest umfasst die Landesverbände Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

2. Der Regionalspielausschuss (RSA)

- 2.1 Für die Bewältigung der anfallenden Arbeiten im Regionalbereich ist der Regionalspielausschuss (RSA) zuständig.

2.1.1 Zusammensetzung

Dem RSA gehören an:

- A. Die Vertreter der Landesverbände
- B. Der/Die Regionalspielwart/in als Vorsitzender
 - Der/Die Regionalschiedsrichterwart/in
 - Der/Die Regionalpressewart/in
 - Der/Die Regionaljugendwart/in
 - Der/Die Staffelleiter/in der Regionalligen

2.1.2 Stimmverteilung

Landesverband Hessen	- 4 Stimmen
Landesverband Rheinland-Pfalz	- 4 Stimmen
Landesverband Saarland	- 4 Stimmen
Regionalspielwart/in	- 1 Stimme
Regionalschiedsrichterwart/in	- 1 Stimme
Regionalpressewart/in	- 1 Stimme
Regionaljugendwart/in	- 1 Stimme
Staffelleiter/in der RL'en	- 1 Stimme

2.3.6 Vertretungsregelung

Die Vertretung des/der Staffelleiters/in übernimmt der Regionalspielwart. Im Falle dessen Verhinderung der ihn vertretende Landesspielwart gemäß SWRO 2.1.3.

2.4 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

2.4.1 Die Mitglieder des RSA werden vom Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von 2 Wochen zur Regionaltagung einberufen.

2.4.2 Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

2.4.3 Anträge der RSA-Mitglieder sind 4 Wochen vor der Sitzung dem RSpW schriftlich zuzuleiten, der diese umgehend den RSA-Mitgliedern weiterleitet. Eine Begründung kann bis 14 Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. Ansonsten können Anträge während der Sitzung gestellt werden. Diese sind zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen sich dafür entscheiden.

2.4.4 Der RSA ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 2 Landesverbände anwesend sind.

2.4.5 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.4.6 Änderungen der SWRO können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

2.4.7 Der RSA tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

2.4.8 Der Vorsitzende des RSA fertigt über jede Sitzung ein Beschluss-Protokoll an und versendet dieses an die RSA-Mitglieder.

2.5 Schlussbestimmung

An die Beschlüsse des RSA sind alle Mitglieder gebunden. Im übrigen leitet jedes Mitglied seinen Aufgabenbereich selbständig.

B SPIELVERKEHR IN DEN REGIONALLIGEN

3. Einleitung

Dem Spielverkehr in der Regionalliga Südwest liegen die Bundesspielordnung (BSO) und deren Anlage 2 - die Regionalligaordnung (RLO) in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde.

4. Teilnahme

4.1 An den Spielrunden der RL nehmen in der Regel jeweils 10 Frauen- und 10 Männermannschaften teil.

4.2 In Jahren, in denen das/die Volleyballinternat/e aufgrund Beschluss des RSA Südwest am Spielbetrieb teilnimmt/nehmen, spielen in der RL Südwest 11 Mannschaften.

4.2.1 Alle Spielergebnisse des/der VI werden regulär gewertet, wobei das/die VI am Auf- und Abstieg nicht teilnimmt/nehmen.

4.3 Die Spielberechtigung in der RL regelt Ziff. 6 der BSO in Verbindung mit Ziff. 3 der RLO (Anlage 2 BSO). Sie wird vom RSPW nur erteilt, wenn auch die Entrichtung der SR-Pauschale sowie die geforderten Schiedsrichtermeldungen zum festgelegten Zeitpunkt erfolgt sind.

4.4 Die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2.3 der RLO (Anlage 2 BSO) bedürfen der Bestätigung der jeweiligen Landesverbände.

4.5 Erfüllt ein Verein nicht die Voraussetzungen nach Ziff. 6 BSO in Verbindung mit Ziff. 3 RLO (Anlage 2 BSO), so wird er nach Ablauf der Spielrunde in die jeweilige Oberliga zurückgestuft.

4.6 Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 31. Juli aus der RL zurück, ohne sie für eine darunter liegende Spielklasse zu melden, oder verliert sie ihre Spielberechtigung wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

4.7 Das Zurückziehen einer Mannschaft in eine tiefere Spielklasse ist nur bis 15.08. möglich. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

4.8 Beim Zurückziehen einer Mannschaft im Falle eines vermehrten Abstieges (Ziff. 6.3.1) gebührt dem Landesverband der frei werdende Platz, in den die zurück ziehende Mannschaft geht.

- 4.9 Eine Spielrechtsübertragung gem. BSO 8.7 kann nur nach Abschluss der Spielrunde einschließlich Play-Off-, Relegations- oder Aufstiegsspielen beider betroffenen Spielklassen erfolgen und muss bis 30.06. vollzogen sein.

5. Organisation

- 5.1 Die Spiele finden als Einzelbegegnungen statt.
- 5.2 Heimspiele müssen grundsätzlich in der näheren Umgebung des Vereinssitzes ausgetragen werden. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn der Gastverein zustimmt. Bei Erstattung eventueller Mehrkosten muss die Gastmannschaft den Spielort akzeptieren. In Zweifelsfällen entscheidet der Regionalspielwart in pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.3 Maßgebend für die Spieltermine ist der endgültige Spielplan des Staffelleiters. Spielbeginn ist an Samstagen zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (sofern Feiertage nicht auf einen Samstag fallen) zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr. Am letzten Spieltag sind alle Spiele zeitgleich zu beginnen, und zwar samstags um 19:30 Uhr und sonntags um 15:00 Uhr. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe eines Heimspieltermins setzt der Staffelleiter den Spielbeginn auf samstags 16:00 Uhr (Ausnahme letzter Spieltag) bzw. bei festgelegten Sonntagsspielen auf 15:00 Uhr fest. Änderungen hierzu gelten als Spielverlegung. Spielverlegungen sind nach den Ordnungen des DVV möglich (BSO Ziff. 10). Mit schriftlichem Einverständnis der beteiligten Vereine, des Schiedsrichterwartes und des Staffelleiters bzw. Regionalspielwartes können andere Spielzeiten festgelegt werden. (Ausnahme letzter Spieltag) Bei Spielausfällen nach dem letzten Nachholspieltag wird dieses Spiel mittwochs, 20:00 Uhr vor dem letzten Spieltag nachgeholt.
- 5.3.1 Nach Herausgabe des offiziellen Spielplanes durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen nur noch auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Vorlage der Einverständniserklärungen der beteiligten Mannschaften und des Regionalschiedsrichterwartes möglich. Ändert sich der Spielbeginn um mehr als 3 Stunden ist zusätzlich die Einzahlung einer Gebühr von 55.- € auf das Konto des RSA nachzuweisen. Über die Verlegung entscheidet der Regionalspielwart endgültig (keine Rechtsmittel). Einer Verlegung wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben. Die Gebühr entfällt in Fällen von 10.3 BSO, Kadermaßnahmen und Pokalspielansetzungen.
- 5.3.2 Werden in einer Halle an einem Tag mehrere Spiele bzw. Turniere auf einem Spielfeld hintereinander ausgetragen, verschiebt sich der festgesetzte Termin des zweiten Spiels bzw. ersten Spiels des zweiten Turniers entsprechend, wenn die vorangegangenen Spiele nicht rechtzeitig beendet sind.
- 5.4 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter nach Ziff. 16.4 BSO und Abschnitt D der SWRO geregelt.
- 5.5 Der Geldbetrag muss spätestens drei Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 5.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung treten die Folgen nach Ziff. 16.5.1 ... 16.5.3 der BSO ein.
- 5.7.1 Der Verein muss während der ganzen Spielzeit über Spielhallen und -anlagen verfügen, die folgenden Vorgaben entsprechen.
- | | |
|----------------------------------|--|
| Hallenhöhe frei von Hindernissen | mindestens 6,50 m - Spielfeld und Freizone - |
| Freizonen seitlich und hinten | mindestens 3,00 m |
- Die technische Ausstattung der Spielanlage (SR-Podest, Netzanlage usw.) muss den Materialrichtlinien des DVV entsprechen. -BSO 5.10 und BSO Anlage 8-
- In abweichenden Einzelfällen besteht die Möglichkeit, einen begründeten Ausnahmeantrag beim Staffelleiter zu stellen.
- 5.7.2 Finden in einer Spielhalle parallel zu einem RL-Spiel weitere Spiele statt, so muss das Spielfeld des RL-Spieles durch Vorhänge abgetrennt sein. Nach der Abtrennung müssen die gem. SWRO geforderten Freizonen und Freiräume eingehalten sein.

6. Auf- und Abstieg Regionalligen

- 6.1 Aufstiegsberechtigt zur RL sind die jeweiligen Meister der Oberligen, wenn nicht schon eine Mannschaft ihres Vereins in der RL spielt. Das Aufstiegsrecht endet beim Drittplazierten
- 6.2 Die Nächstplatzierten der OL spielen in Hin- und Rückspiel um einen evtl. zusätzlichen Aufsteiger. Das Teilnahmerecht endet grundsätzlich beim Drittplazierten. Für den Schiedsrichtereinsatz ist der RL-Schiedsrichterwart verantwortlich. Die SR Kosten trägt die jeweils gastgebende Mannschaft.

- 6.3 Die beiden am Ende einer Spielsaison schlechtest platzierten Mannschaften steigen aus der RL in die entsprechende OL ab.
- 6.3.1 Es steigen entsprechend mehr Mannschaften ab, falls
- der RL Meister nicht in die 2.BL Süd aufsteigt und eine oder mehrere Mannschaften aus der 2.BL Süd in die RL Südwest absteigen.
 - der RL Meister in die 2.BL Süd aufsteigt und mehr als eine Mannschaft aus der 2.BL Süd in die RL Südwest absteigen.
- 6.3.2 Mehr als 4 Mannschaften steigen nicht ab. Ggf. erfolgt eine Aufstockung der Regionalliga, die am Ende des Spieljahres durch zusätzliche Absteiger ausgeglichen wird. -Satz 1 gilt sinngemäß-
- 6.4 Verzichtet ein Verein auf einen Platz in der RL, so nimmt der Nächstaufstiegsberechtigte der betreffenden OL diesen Platz ein. Das Aufstiegsrecht endet grundsätzlich beim 3. Platzierten.
- 6.5 Die 3 Aufstiegsberechtigten müssen sich bis eine Woche nach Rundenende schriftlich beim Regionalspielwart erklärt haben, ob sie an den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga teilnehmen.

7. Schiedsgericht

- 7.1 Die Schiedsrichter zu den Spielen der RL werden vom Regionalschiedsrichterwart - unter Mitwirkung der Landesschiedsrichterwarte- eingesetzt.
- 7.1.1 Jede Mannschaft ist verpflichtet, dem Regionalschiedsrichterwart bis zum 31. Juli des laufenden Jahres mindestens zwei B-Schiedsrichter für mindestens 10 unterschiedliche Regionalliga-Spieltermine nach eigener Wahl zu nennen. Diese Schiedsrichter können dem meldenden Verein angehören und müssen im Besitz der gültigen Jahresbestätigung sein. Die Zulassung der gemeldeten Pflichtschiedsrichter darf maximal für die Regionalliga erteilt sein. Schiedsrichter mit einer höheren Zulassung können nicht als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden.
- 7.2.1 Die Kosten der Schiedsrichter (SR-Einsatz und SR-Beobachtung) gehen zu Lasten der Vereine.
- 7.2.2 Vor jeder Spielrunde zahlt jede Mannschaft eine anteilige Schiedsrichter-Kostenpauschale in einen Finanzpool ein. Die Höhe der Pauschale legt der RSA (RLO, Pkt. 2.1.6c) jährlich fest.
- 7.2.3 Der Regionalschiedsrichterwart verwaltet diese Einnahmen. Nach Abschluss der Spielrunde legt er Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ab und leitet diese den Mannschaften über den Regionalspielwart zu. Der RL-Staffeltag wählt für die Prüfung des Schiedsrichterpools einen Kassenprüfer. Die Kasse ist mindestens 1 mal jährlich von den Kassenprüfern des RSA und dem Kassenprüfer der RL'en zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Fehlbeträge werden als Umlage nachgefordert.
- 7.3.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen und neutralen SR mit mindestens B-Lizenz und gültiger Jahresberechtigung geleitet werden. Schiedsrichter, die nicht durch eine zentrale Schiedsrichtereinsatzleitung berufen worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.
- 7.3.2 Der Einsatz von SR erfolgt durch den Regionalschiedsrichterwart. Eingesetzte SR können nicht abgelehnt werden. Jeder SR ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.
- 7.3.3 Ist ein von Verbandsseite eingesetzter Schiedsrichter nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Ligazulassung das Spiel leiten. Ist der eingesetzte Schiedsrichter oder ein qualifizierter anderer Schiedsrichter nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf einen anderen Schiedsrichter einigen. Jeder anwesende Schiedsrichter soll für einen verhinderten Kollegen einspringen.
- 7.4 Der ausrichtende Verein hat einen qualifizierten Anschreiber und eine weitere Person zur Bedienung der Anzeigetafel zu stellen. Der Anschreiber muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.

8. Benachrichtigungen

- 8.1 Sofort nach Spielende sind die Spielergebnisse vom ausrichtenden Verein an die lt. Ausschreibung zuständigen Organe telefonisch zu übermitteln.
- 8.2 Der Spielberichtsbogen muss bis zum 3. Tag nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter zugegangen sein.

9. Proteste und Einsprüche

- 9.1 Proteste sind beim Staffelleiter einzureichen (Ziff. 16.9 BSO). Gleichzeitig ist die Einzahlung der Protestgebühr von 30.- € auf das Konto des RSA nachzuweisen. Wird dem Protest stattgegeben, erhält der Protestführer die Gebühr zurück.
- 9.2 Gegen Entscheidungen des Staffelleiters kann Einspruch bei der Spruchkammer Süd erhoben werden (Ziff. 16.10 BSO). Für solche Einsprüche gilt die Rechtsordnung des DVV (RO), besonders Ziff. 7.4 und Ziff. 11.1

10 Nichtantreten

- 10.1 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, gelten Ziff. 5.3.1 BSO und die Anlage 1 SWRO.
- 10.2 Tritt eine Mannschaft während einer Saison dreimal zu einem ordnungsgemäß angesetzten Spiel schuldhaft nicht an, wird sie aus der RL ausgeschlossen. Die bis dahin stattgefundenen Spiele werden annulliert.

C SPIELVERKEHR BEI REGIONALMEISTERSCHAFTEN, EVENTUELLEN AUFSTIEGSSPIELEN ZUR RL UND BEIM REGIONALPOKAL

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Allen diesen Veranstaltungen liegt die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen zugrunde.
- 11.2 Veranstalter ist der Regionalspielausschuss Südwest.
- 11.3 Der RSA überträgt die Ausrichtung an die Landesverbände nach festgelegtem rollierendem System.
- 11.4 Die Landesverbände können die Ausrichtung an einen Verein delegieren. Sie bleiben jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
- 11.5 Für die Durchführung der Spiele müssen 2 Spielfelder in einer oder zwei vorschriftsmäßigen Hallen mit ordnungsgemäßen Spielanlagen vorhanden sein.
- 11.6 Der ausrichtende Landesverband benennt das Wettkampfgericht und die Wettkampfleitung (Ziff. 9.1 BSO)
- 11.7 Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung muss genügend Personal vorhanden sein.
- 11.8 Meldetermin
Sofort nach der jeweiligen Landesmeisterschaft, spätestens 3 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung müssen die Landesverbände ihre Teilnehmer - unter Angabe der Kontaktadresse der beteiligten Vereine - an den Regionalspielwart und an den beteiligten Landesverband melden.
- 11.9 Einladung
Die Einladung der Gastmannschaften erfolgt durch den Ausrichtenden LV oder Verein spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf Grundlage der vom Regionalspielwart rechtzeitig dem LV übersandten Unterlagen. Ein Fristversäumnis entbindet nicht von der Teilnahme. Die Einladung muß auf jeden Fall enthalten:
Anschrift des Ausrichters
Spielort und Halle Zeit und Turnierplan Wettkampfleitung, Wettkampfgericht für die Teilnehmer entstehende Kosten beste Anfahrtsmöglichkeiten Unterkunftsmöglichkeiten
- 11.10 Startgeld
- 11.10.1 Entstehende Unkosten der Ausrichter sollen teilweise durch ein Startgeld der beteiligten Vereine abgedeckt werden.
- 11.10.2 Die Höhe des Startgeldes ist in Punkt D dieser Ordnung festgesetzt.
- 11.10.3 Das Startgeld ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung an den Ausrichter zu zahlen.
- 11.11 Schiedsgericht
Der Regionalschiedsrichterwart ist in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Landesverband für den ordnungsgemäßen Schiedsrichtereinsatz verantwortlich. Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet einen 1. und 2. Schiedsrichter gem. BSO Anl. 3 zu stellen. Anschreiber und Linienrichter sollen von den teilnehmenden Vereinen gestellt werden.
- 11.12 Proteste

- 11.12.1 Über Proteste entscheidet das Wettkampfgericht an Ort und Stelle in erster Instanz.
- 11.12.2 Ein Protest ist unter Beifügung der festgesetzten Protestgebühr innerhalb einer halben Stunde schriftlich zu begründen (Ziff. 9.1.1 BSO).
- 11.12.3 Wird dem Protest stattgegeben, so wird die Gebühr zurückerstattet.
- 11.13 Strafgebühren
- 11.13.1 Tritt ein Verein zu einer Regionalmeisterschaft (Punkt C) nicht an, so hat er trotzdem das Startgeld nach Punkt D zu zahlen. Entstehen dem Ausrichter nachweislich weitere Kosten, so sind diese vom nicht antretenden Verein innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zu entrichten.
- 11.13.2 Wird eine Strafgebühr nicht innerhalb von 3 Wochen bezahlt, so wird der betreffende Verein für Regionalspielbegegnungen gesperrt, bis das Startgeld eingegangen ist.
- 11.14 Nach Abschluss einer Regionalmeisterschaft müssen mindestens die vier Erstplatzierten zur Siegerehrung anwesend sein.
- 11.15 Schlussbestimmungen
- 11.15.1 Die Original-Spielberichtsbögen und eine Ergebnisliste müssen spätestens an dem, dem Spieltag folgenden ersten Werktag, an den Regionalspielwart abgesandt sein (Datum des Poststempels).
- 11.15.2 Die telefonische Ergebnisdurchsage hat sofort nach Beendigung der Spiele an das lt. Ausschreibung zuständige Organ zu erfolgen.
- 11.15.3 Für Nichteinhaltung dieser Fristen sind Strafgebühren lt. Punkt D dieser Ordnung zu entrichten.

12 Regionalmeisterschaften

- 12.1 Regionalmeisterschaften werden für folgende Klassen durchgeführt: Seniorinnen Ü 31, Ü 37 und Ü 43, Senioren Ü 35, Ü 41, Ü 47 und Ü 53.
- 12.1.1 Die Durchführung der Jugend-Regionalmeisterschaften wird von der SWVJ geregelt.
- 12.2 Teilnahmeberechtigung
- 12.2.1 Teilnahmeberechtigt an den Regionalmeisterschaften sind die Meister und Vizemeister der dem Südwestbereich angehörenden Landesverbände.
- 12.2.2 Bei Verzicht eines Meisters oder Vizemeisters kann der jeweils Nächstplatzierte aus dem entsprechenden Landesverband teilnehmen.
- 12.2.3 Alle Teilnehmer müssen auf Grund der DVV-Ordnungen teilnahmeberechtigt sein.
- 12.3 Austragungsmodus
- 12.3.1 Die Regionalmeisterschaften werden in 2 Gruppen zu je 3 Mannschaften ausgespielt. Die Gruppen werden vom RSA ausgelost. Bei der Auslosung ist zu berücksichtigen, dass die beiden Vertreter eines Landesverbandes nicht in der gleichen Gruppe spielen. Des Weiteren dürfen maximal 2 gleichrangige Mannschaften verschiedener Landesverbände in einer Gruppe spielen.
- 12.3.2 In beiden Gruppen spielt jeder gegen jeden und zwar: 1 - 2; 2 - 3; 1 - 3
Die Spiele in den Gruppen müssen gleichzeitig beginnen. Zwischen den Spielen soll eine Pause von 30 Minuten eingehalten werden.
- 12.3.3 Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften jeder Gruppe spielen im Überkreuzvergleich gegeneinander.
- 12.3.4 Die Sieger der Überkreuzvergleiche bestreiten das Endspiel, die Verlierer spielen um den 3. und 4. Platz
- 12.3.5 Alle Spiele gehen über 2 Gewinnsätze.
- 12.3.6 Die Netzhöhe beträgt bei:
- | | | | |
|---------------|--------|------------------|--------|
| Senioren Ü 35 | 2,43 m | Seniorinnen Ü31 | 2,24 m |
| Senioren Ü 41 | 2,40 m | Seniorinnen Ü 37 | 2,20 m |
| Senioren Ü 47 | 2,40 m | Seniorinnen Ü 43 | 2,20 m |
| Senioren Ü 53 | 2,35 m | | |
- 12.4 Meisterschaften, an denen weniger als 6 Mannschaften teilnehmen, werden wie folgt ausgetragen.
- 12.4.1 Treten 5 Mannschaften an, wird entsprechend der Auslosung gespielt. In der Gruppe, in der eine Mannschaft fehlt, wird über drei Gewinnsätze gespielt.

- 12.4.2 Treten 4 Mannschaften an, wird entsprechend der ursprünglichen Auslosung gespielt, wenn in jeder Gruppe eine Mannschaft fehlt. Fehlen in einer Gruppe zwei Mannschaften, wird unter den anwesenden Mannschaften neu ausgelost.
- 12.4.3 Bei der Auslosung ist zu beachten, dass zwei Mannschaften eines Landesverbandes nicht in derselben Gruppe spielen und dass die Anzahl der Erst- und Zweitplatzierten der einzelnen Landesverbände möglichst gleich ist.
- 12.4.4 Der Punkt 12.3.3 SWRO (Überkreuzspiele) kommt auf jeden Fall zur Anwendung.
- 12.4.5 Treten 3 oder weniger Mannschaften an, spielt Jeder gegen Jeden.

13 Regionalpokal

- 13.1 Teilnahmeberechtigt am Regionalpokal sind die Pokalmeister der Landesverbände und der Zweitplatzierte des ausrichtenden Landesverbandes.
- 13.2 Die Auslosung der Spielpaarungen (Regionalhalbfinale) wird vom RSA vorgenommen.
- 13.3 Die Sieger der Regionalhalbfinalspiele ermitteln den Regionalpokalmeister

D ORDNUNG FÜR GEBÜHREN, STRAFEN UND SPERREN

14 Diese Ordnung wird jährlich vor Beginn der Spielrunde vom RSA überprüft und bei Bedarf geändert.

15 Gebühren

- 15.1 Schiedsrichterpauschale (Finanzpool) wird jährlich vom RSA festgelegt.
- Verrechnungssätze
- | | |
|--|--------------|
| Einsatzgeld 1./2.SR, SR-Beobachter | 25,00 € |
| KM-Geld | 0,30 € |
| KM-Geld für jeden Mitfahrer | 0,02 € |
| Zusätzliches Tagegeld bei mehr als 7-stündiger Abwesenheit vom Wohnort | 6,00 € |
| Referent SR-Fortbildung pro Zeitstunde 60' | 10,00 € |
| | plus KM-Geld |
- 15.2 Startgeld Regionalmeisterschaften und Regionalpokal 30,00 €
- 15.3 Kostenpauschale Staffelleitung -wird jährlich vom RSA festgelegt-

16 Strafen und Sperren

Für den Spielbetrieb im Rahmen der SWRO gilt der Strafenkatalog des Ziff. 17 BSO (siehe Anlage 1)

- | | |
|--|--------|
| 16.1 Verfrühte Abreise einer Mannschaft von einer Regionalmeisterschaft | 55,- € |
| 16.2 Schiedsrichtereinsatz: | |
| Nicht rechtzeitige Meldung nach Ziff. 7.1.1 | 420,-€ |
| Nicht ausreichende Meldung nach Ziff. 7.1.1 | 210,-€ |
| 16.3 Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielberichtsbogen | 20,-€ |
| 16.4 Alle übrigen Verstöße gegen die Spielordnung | 20,-€ |
| 16.5 Zahlungsver säumnisse nach Punkt 15 SWRO | 20,-€ |
| 16.6 Bei Nichtzahlung der Schiedsrichterpauschale, nach erfolgter Mahnung, erlischt die Zulassung für die RL 4 Wochen danach | |

Anlage 1 zur SWRO - Auszug aus der Bundesspielordnung (BSO) Abschnitt 17 - Stand 06/2009

17. Strafen und Sperren

17.1 Geldstrafen für Pflichtspiele auf Bundes- und Regionalebene gegen Vereine

		RL	Jugend
17.1.1	Nichteinhaltung von Pflichten oder Fristen gem. BSO bzw. deren Anlagen, sofern dort auf 17.1.1 verwiesen wird, einschließlich den Anweisungen der spielleitenden Stellen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist	20 €	
17.1.2	In jedem Wiederholungsfall innerhalb des Spieljahres werden die Geldstrafen gem. 17.1.1, 17.1.3, 17.1.5, 17.1.7 bis 17.1.13, und 17.1.16 verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage für die Verdoppelung ist die im Erstbescheid nach der jeweiligen Vorschrift festgesetzte Ordnungsstrafe.		
17.1.3	Spielen ohne Spielberechtigung, je Spieler nebst Spielverlust	50 €	
17.1.4	Einsatz eines Spielers trotz Sperre oder vorläufiger Sperre nach 5.12. i.V.m. der Anti-Doping-Ordnung und dem Anti-Doping-Werk der NADA bis zu	11.000 €	
17.1.5	Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. 10 BSO bis zu	500 €	
17.1.6	Der in der RL gemeldete Trainer ist mit der erforderlichen Lizenz pro Saison mehr als zweimal nicht anwesend Für jede weitere Abwesenheit erfolgt eine Erhöhung um jeweils	20 € 20 €	
17.1.7	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Nichtkennzeichnung Mannschaftskapitän	20 €	20 €
17.1.8	Nichtvorlage vor dem Spiel Spielerpass, je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Trainer-Lizenz	20 €	
17.1.9	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage, z.B. fehlende Anzeigetafel, Seitenbänder, Antennen, Schiedsrichterstuhl(-Podest) Wischergerät, Kennzeichnung der Aufschlagzone, Freihaltung der erforderlichen Freiräume etc. Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 Minuten vor Spielbeginn Mängel aufweisen. Je Mangel	20 €	
17.1.10	Spielen mit nicht genehmigter Werbung sowie mit Werbung, die gegen die Werbeprinzipien oder gegen den Fernsehvertrag verstößt, je Spiel	50 €	
17.1.11	Nichtzulassung von Film- und Videoaufnahmen gem. 4.3	50 €	
17.1.12	Spielen ohne Genehmigung nach a) 5.6.1 b) 5.6.2 c) 5.6.3	30 € 500 € 250 €	
17.1.13	Verstoß gegen Sicherheit (5.11.1)	200 €	
17.1.14	Nichtteilnahme eines Vereinsvertreters beim Staffeltag	200 €	
17.1.15	Nichtantreten einer Mannschaft (unabhängig von Kostenerstattung an den Gegner nebst Spielverlust). An den beiden letzten Spieltagen verdoppelt sich der Betrag	300 €	
17.1.16	Verschuldeter Spielabbruch	300 €	
17.1.17	Verzicht einer Mannschaft nach Teilnahme an Aufstiegsspielen oder für das kommende Spieljahr nach dem Staffeltag oder Veröffentlichung des Spielplanes	500 €	

		RL	Jugend
17.1.18	Verzicht einer Mannschaft nach dem 01.09. (außer Kostenerstattung)	1.000 €	
17.1.19	Nichteinhaltung der Jugendverpflichtung nach 3.2.3.c) Anlage 2	1.000 €	
17.1.20	Nichtantreten zu Pokalmeisterschaften a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) ab 1. Hauptrunde	300 € 1.000 €	
17.1.21	Absage der Teilnahme an a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation nach Meldung an den zuständigen Spielwart bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft b) Deutschen Meisterschaften bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft	150 € 300 € 300 € 500 €	 750 € 1.100 €
17.1.22	Nichtantreten zu a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) Deutschen Meisterschaften und Bundespokalen c) zu einem Spiel während der vorgenannten Meisterschaften	300 € 500 € 50 €	1.100 € 50 €

17.2 - entfällt -

17.3 Sperren

Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb des DVV teilnehmenden Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spieler-Trainer und Vereinsvertreter, wobei Jugend- (einschließlich BPT), Senioren- und Pokalwettbewerbe jeweils gesondert gewertet werden, falls nachstehend nicht anders bestimmt. Gleichermaßen werden Unkorrektheiten vor, während und nach dem Spiel gem. 17.3.1 und 17.3.2 geahndet. Sperren wegen Doping sind in 5.12 geregelt.

17.3.1	a) ungebührliches Verhalten	3 x GELB = 1 Spiel Sperre, bei weiteren 2 x GELB = 1 weiteres Spiel Sperre usw.
	b) ungebührliches Verhalten (Hinausstellung)	2 x ROT in verschiedenen Spielen = 1 Spiel Sperre, jeweils vorausgegangenes GELB wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT abgegolten) Jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre
	c) ungebührliches Verhalten (Disqualifikation)	1 Spiel Sperre Jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre (GELB wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT/GELB abgegolten)
	d) Beleidigendes Verhalten (Hinausstellung)	1 Spiel Sperre Jeder Wiederholungsfall 2 Spiele Sperre

- | | |
|---|--|
| e) Beleidigendes Verhalten
(Disqualifikation) | 2 Spiele Sperre
jeder Wiederholungsfall 4 Spiele Sperre |
| f) Tätlichkeit | 4 - 6 Spiele Sperre |
| g) ist eine höhere Sperre als 6 Spiele angebracht, erfolgt die Feststellung abweichend von 16.6. BSO auf Antrag des zuständigen Spielwartes im Verfahren nach 2.4 Rechtsordnung | |

17.3.2 Für Vereinsvertreter, soweit nicht in 17.3.1 geregelt gilt:

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) nach beleidigendem Verhalten | Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele. |
| b) nach einer Tätlichkeit | Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr. Die Ahndung erfolgt bei mehr als 6 Spielen Sperre gem. 17.3.1 g). |

17.3.3 Nichtteilnahme eines Spielers an einem Vorhaben gemäß 10 BSO Sperre für die Dauer des Vorhabens, zusätzlich Sperre von 1-3 Pflichtspielen

17.3.4 Nichtzahlung einer gem. Rechtsordnung gegen Personen verhängte Geldstrafe = Sperre bis zur vollständigen Zahlung der Geldstrafe

17.3.5 Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.

17.3.6 Zur Wirkung aller Sperren gilt folgendes:

- a) Sperren gem. 17.3.1 a) bis e) gelten jeweils gesondert für Meisterschafts-, Pokalspiele, Jugend- (einschließlich BPT) und Senioren-Meisterschaften, Sperren nach 17.3.1 f, 17.3.4 und Ziffer. 2.4 b) Rechtsordnung gelten für alle Pflichtspiele und Betätigungsfelder.
- b) Eine Sperre nach 17.3.1 a) bis e) wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.
- c) In Fällen nach 17.3.1 f) oder 17.3.2 wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach 16.6 Satz 1 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.
- d) Die Reihenfolge der Anrechnung von gesperrten Spielern erfolgt nach deren zeitlichem Ablauf.

17.3.7 Rechtsmittel gegen Sperren

- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 17.3 zur Folge haben, sind mit Rechtsmitteln nicht angreifbar.
- b) Gegen automatische Sperren und nach 17.3.4 sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung (RO) nicht zugelassen.
- c) Im Falle von Sperren, die nach 17.3.1 f) und g) oder 17.3.2 oder nach 16.6 Satz 1 ergangen sind, gilt die RO mit folgenden Abweichungen: Ein Antrag ist am 2. Tag des dem Zugang der Entscheidung (7.5.3 RO) folgenden Werktags bei der DVV- Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Für die Entscheidung gilt 7.11.1 RO entsprechend. Sie soll unverzüglich ergehen. 7.6, 7.10 und 7.12 bis 7.22 sowie Abschnitt IV RO sind nicht anwendbar.

17.4 Spielverbot

Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. 10 BSO

Spielverbot für den Verein für die Dauer des Vorhabens